

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 10/2025	öffentliche Sitzung	
Vorlage erstellt: 09.01.2025	Federführung: 2.1	TL: Frau Keutgen SB: Frau Keutgen	
Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter	
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:	
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>			
X Vorlage berührt nicht den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei		Euro	
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei Deckung erfolgt durch		Euro	
Freiwillige Leistung der Gemeinde			

Gremium	Termin	
Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentl. Sicherheit	28.01.2025	vorberatend
Rat	28.01.2025	beschließend

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln
hier: Beteiligung der Gemeinde Kall im Rahmen der öffentlichen Auslegung**

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der in der Sachdarstellung dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregungen und Bedenken bei der Regionalplanungsbehörde fristgemäß einzubringen.

Sachdarstellung:

A) Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln – kurz: Teilplan EE – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Zuvor stand die Beschlussfassung zur Durchführung des Verfahrens bereits am 11.10.2024 und 15.11.2024 auf der Tagesordnung des Regionalrates. Da sich die Fertigstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Umweltprüfung, notwendige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie Artenschutzprüfungen etc. verzögert hat, konnte die Offenlage hier noch nicht beschlossen werden.

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist am 06.01.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025

über die nachfolgende Internetadresse und zusätzlich unter dem folgenden Link in Beteiligung NRW eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>,

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010918>

An der Erarbeitung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden sowohl die Öffentlichkeit, als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die Gemeinde Kall wurde mit Verfügung vom 13.01.2025 am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen zum Planverfahren können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Eine Fristverlängerung kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

B) Planungsziel / Rechtliche Einordnung

Wesentlicher Plangegegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die **Festlegung von Windenergiebereichen** (WEB) im gesamten Regierungsbezirk, die der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung trägt. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Sachlichen Teilplan weitere textliche Vorgaben (d.h. raumordnerische Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

Der Geltungsbereich des Teilplans EE umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden erstmals bundesweit verbindliche und konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Den Bundesländern wurden dazu verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zugewiesen. Für Nordrhein-Westfalen gelten folgende Ziele:

- 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027
- 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032

Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden in NRW durch die am 01.05.2024 in Kraft getretene zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Nach Ziel 10.2-2 LEP sind für die **Planungsregion Köln Windenergiebereiche (WEB) als Vorranggebiete im Umfang von mindestens 15.682 ha** festzulegen.

Danach erfolgt die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung in NRW in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen und nicht mehr wie vorher über die Konzentrationszonenplanung in den

Flächennutzungsplänen der Kommunen. Hiermit sollen nicht nur Flächen für die Windenergie entsprechend den v. g. Ausbauzielen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch zukünftig die Steuerung des Ausbaus der Windenergie übernommen werden.

Die Windenergiebereiche sind als **Vorranggebiete** festgelegt (siehe Ziel 1 – Z 1 – der textlichen Festsetzungen), d. h. Windenergiebereiche sind für die Nutzung der Windenergie vorgesehen, während andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Der Mastfuß einer Windenergieanlage (WEA) muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen.

In Ziel „Z.2“ wird festgelegt, dass für eine Fläche, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegt und für die ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert wird, darin enthaltene **Regelungen zur baulichen Höhe von WEA unzulässig** sind.

Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung:

Neben der Festlegung von Windenergiebereichen weist der Teilplan EE Beschleunigungsgebiete für die Windenergie aus. Die Beschleunigungsgebiete sind in den zeichnerischen Festsetzungen zusätzlich gekennzeichnet. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind die **Genehmigungserleichterungen** der §§ 6 oder 6b WindBG anzuwenden. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser Gebiete für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gilt, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - verzichtet werden kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von WEA innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche konkreten vorhabenbezogenen Minderungsmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind, um sicherzustellen, dass mögliche negative Auswirkungen vermieden oder erheblich verringert werden. Die Maßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL sind den Windenergiebereichen und ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten zugeordnet. Die Bezeichnungen der Flächen können der Erläuterungskarte entnommen werden.

C) Rechtswirkungen der Festlegung der Windenergiebereiche

Sofern durch die Ausweisung der Windenergiebereiche die Flächenbeitragswerte in NRW erreicht werden, ist innerhalb von Windenergiebereichen die Nutzung der Windenergie **planungsrechtlich privilegiert**, d. h. es bedarf in der Regel keiner weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung. Grund hierfür ist die faktische Ausschlusswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, die die Privilegierung von WEA auf Windenergiebereiche beschränkt, d. h. die Errichtung einer WEA ist außerhalb der Windenergiebereiche zukünftig nicht mehr zulässig.

Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden (bis zum Stichtag 31.12.2027 gem. § § Abs. 2 WindBG), kommen die Rechtsfolgen der Zielverfehlung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB zum Tragen. In der Konsequenz wäre die **Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich zulässig** und zwar unabhängig von Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen.

D) Zeitlicher Ablauf zum Teilplan EE

Nach Beendigung der öffentlichen Auslegung werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfasst und ausgewertet. Wird der Planentwurf nochmals geändert, so dass Belange erstmalig oder stärker berührt werden, findet ggf. eine erneute Beteiligung zu den geänderten Teilen statt.



E) Bewertung der Planung:

Allgemeines:

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche wurde eine Ausschluss- und Restriktionsanalyse durchgeführt. Die Ausschlusskriterien sind aus der beigefügten Anlage D zu entnehmen. Zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich wurde beispielsweise ein Abstand von 700 m angenommen; zu Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 500 m.

Insgesamt wurden im Planungsraum Köln 373 Windenergiebereiche für die Nutzung der Windenergie in einer Größe von insgesamt 16.407 ha identifiziert. Nach Ziel 10.2-2 LEP sind für die Planungsregion Köln Windenergiebereiche (WEB) als Vorranggebiete im Umfang von mindestens 15.682 ha festzulegen. Demnach wird nach der vorliegenden Entwurfsplanung das Flächenziel nach WindBG (1,8 % der Landesfläche) erfüllt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kall bzw. unmittelbar angrenzend wurden folgende Flächen zur Nutzung der Windenergie festgelegt:

1. Fläche an der Sistig-Krekeler Heide zwischen Benenberg und Felser (**HEL_KAL_01**)
2. Fläche hinter Krekel an der B 258 Rtg. Marmagen (**KAL_NET_01**)
3. Fläche am bestehenden Windpark Honderb. Sistiger Venn (**KAL_SCH_01**)
4. Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (**KAL_SCH_02**)
5. Fläche nordwestlich von Anstois (**KAL_SCH_03**)

Die jeweilige Bezeichnung der Fläche (z. B: KAL_SCH_03) ist aus der Erläuterungskarte zu entnehmen.

Insgesamt wurden somit auf dem Gebiet der Gemeinde Kall Windenergiebereiche in einer Größe von insgesamt ca. 150 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil der WEB von 2,26 % des Gemeindegebietes.

Im LEP NRW wurde das Flächenpotential je Gemeinde begrenzt, d. h. dass einzelne Kommunen möglichst nicht mehr als 15 % ihrer Fläche (LEP-Grundsatz 10.2-11) in die regionalplanerischen Windenergiebereiche (Obergrenze) einbezogen werden sollen.

Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt. Seitens der Gemeinde ist darüber hinaus derzeit nicht vorgesehen, weitere Positivplanungen auszuweisen.

Bewertung bzw. Stellungnahme der Gemeinde zum Teilplan EE:

Zunächst ist zu begrüßen, dass im Zuge des umfangreichen Planungsprozesses eine zunächst vorgesehene Windenergiefläche (Stand: 02/2024) in unmittelbarer Nähe der Rinner Steinbrüche und nördlich von Steinfeld weggefallen ist. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich hätte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Klosteranlage Steinfeld als kultureller und geistlicher Schwerpunkt der Gemeinde Kall mit seiner mehr als 1000-jährigen Geschichte geführt.

Allgemein wird der für die Planung angenommene Abstand zu Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich von 700m als nicht ausreichend erachtet.

Zu 1) Fläche an der Sistig-Krekeler Heide zwischen Benenberg und Felser (HEL KAL 01)

Die ca. 22 ha große Fläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal und grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet Kall. Die Gemeinde Kall ist zudem als Eigentümerin einer Teilfläche betroffen.

Die Windenergiefläche liegt zwischen den Ortslagen Benenberg und Felser und in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes „Sistiger Heide“ und des Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) DE 5505-301 „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“. Mit der 1. Änderung des Landschaftsplans Kall wurde das v. g. NSG um die ca. 30 ha große Projektkulisse LIFE+Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“ erweitert.

Insofern ist die Darstellung in der Umweltprüfung, dass in der näheren Umgebung weder ein FFH-Gebiet noch ein NSG-Gebiet vorhanden ist, nicht zutreffend.

Wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines großen zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000) und der Lage im Wald sollte dieser Windenergiebereich nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, damit den vorgenannten Belangen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu 2) Fläche hinter Krekel an der B 258 Rtg. Marmagen (KAL NET 01)

Es handelt sich hier um eine ca. 64 ha große Fläche, an der B 258 Richtung Marmagen. Die Fläche befindet sich überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim. Das Forsthaus Rütth wurde bei der Planung berücksichtigt (Abstand: 500 m). Im Übrigen wurde zur OL Rütth ein 700m Abstand berücksichtigt.

Aufgrund der Lage im Wald und der vorliegenden planungsrelevanten und windenergieempfindlichen Arten und der Lage im Umfeld von 700m zur Ortslage Rütth wird neben den artenschutzrechtlichen Belangen eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch gesehen und dementsprechend eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet kritisch gesehen.

Zu 3) Fläche am bestehenden Windpark Honderberg / Sistiger Venn (KAL_SCH_01)

Die Fläche hat sich im Vergleich zum bestehenden Windpark Honderberg /Sistiger Venn insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich in diesem Bereich im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erheblich aufgeweiteten BSN-Flächen (Bereiche zum Schutz der Natur) hinsichtlich seiner Lage erheblich verändert. Es handelt sich nunmehr um einen ca. 34 ha großen WEB, der größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Kall liegt. Darüber hinaus wurden Forstflächen auf dem Gebiet der Stadt Schleiden einbezogen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde seitens der Gemeinde bereits die Neudarstellung der BSN-Fläche in diesem Bereich kritisiert, da Einschränkungen für ein zukünftiges Repowering-Verfahren gesehen wurden. Seitens der Bezirksregierung wurde im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde dargelegt, dass kein Konflikt auf regionalplanerischer

Ebene gesehen wird, der eine Änderung der vorgesehenen Festlegung erfordert. Näheres sei Gegenstand der Betrachtung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Der Bereich wurde ebenso als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Unter anderem wird dies mit der bestehenden Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark begründet.

Zu 4) **Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL SCH 02)**

Es handelt sich hier um einen ca. 150 ha großen Windenergiebereich auf dem Gebiet der Gemeinde Kall und der Stadt Schleiden.

Es wird zunächst begrüßt, dass im Zuge des umfangreichen Planungsprozesses die nördlich gelegene Fläche bis auf eine kleine Restfläche auf dem Gebiet der Stadt Schleiden (siehe lfd. Nr. 5) weggefallen ist, so dass für das im Wald bzw. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Anwesen „Wackerberg 1“ eine Umfassung durch WEA weitgehend entfallen ist.

Der WEB „Wackerberg“ wurde ebenfalls als Beschleunigungsgebiet dargestellt, so dass auch hier das beschleunigte Genehmigungsverfahren gilt, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - verzichtet werden kann. Aufgrund der Lage inmitten eines großen Waldgebietes, der Nähe zum Nationalpark, der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wie Rotmilan etc., der Überlagerung eines Bodendenkmals, sollte auch hier auf ein Beschleunigungsgebiet verzichtet werden, damit den auszugsweise genannten Belangen vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.

Der WEB „Wackerberg“ stellt für die Gemeinde Kall die einzige beachtliche Neufläche für die Nutzung der Windenergie dar. Bereits in einer von der Gemeinde seinerzeit beauftragten Voruntersuchung aus dem Jahre 2012 zur Ausweisung von Windenergieflächen im Gemeindegebiet Kall wurde eine potenzielle Eignungsfläche für WEA im Bereich Wackerberg als einzige größere Neufläche ermittelt.

Zu 5) **Fläche nordwestlich Anstois (KAL SCH 03)**

Es handelt sich hier um eine nur ca. 4 ha große Fläche, die fast in Gänze auf dem Gebiet der Stadt Schleiden liegt. Wegen der geringen Größenordnung wird hier kaum Entwicklungspotential für die Windenergienutzung gesehen.

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Eifel und der hier vorhandenen planungsrelevanten und windenergiesensiblen Arten wie Rotmilan etc. sollte auch hier auf eine Einstufung als Beschleunigungsgebiet verzichtet werden.

Dieser Sitzungseinladung sind folgende Anlagen beigelegt:

➤ Anlage A - Textliche Festsetzungen zum Teilplan EE

➤ Zeichnerische Festlegungen

Anlage B1	-	Karte Windenergiebereiche Kreis Euskirchen
Anlage B2	-	Karte Windenergiebereiche Gemeinde Kall
Anlage B3	-	Erläuterungskarte Kreis EU mit Bezeichnung der Windenergiebereiche
Anlage B4	-	Erläuterungskarte Kall mit Bezeichnung der Windenergiebereiche

➤ Umweltprüfung

Anlage C1	-	Umweltprüfung zu Fläche 1 Sistig Krekeler Heide (HEL_KAL1)
Anlage C2	-	Umweltprüfung zu Fläche 2 an der B 258 hinter Krekel (KAL_NET_01)
Anlage C3	-	Umweltprüfung zu Fläche 3 am Windp.Honderb.Sistiger Venn (KAL_SCH_01)
Anlage C4	-	Umweltprüfung zu Fläche 4 westl.Kall/östl.Wintzen „Wackerb.“(KAL_SCH_02)
Anlage C5	-	Umweltprüfung zu Fläche 5 nordwestlich Anstois (KAL_SCH_03)

➤ Anlage D - Ausschlusskriterienkatalog

➤ Anlage E - Entwicklung Vorranggebiete innerhalb der Planungsphase